des

#### TSV Uengershausen

#### § 1

### Name und Sits

- (1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Uengershausen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er im Namen den Zusatz "e. V." (eingetragener Verein).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Uengershausen.

### § 2

#### Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung des Turnund Sportwesens, Kräftigung von Geist und Körper, Anleitung zur gesundheitserhaltenden sportlichen Betätigung als Ausgleich für die Beanspruchung in der Arbeitswelt.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist nach demokratischen Grundsätzen zu verwalten.
- (3) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckss sind insbesondere
  - a) die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
  - b) die Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
  - c) die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
  - d) die Ausbildung und der Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Fußballverbandes (BFV) und dessen Dachorganisation, des Bayerischen Landessportverbandes e. V. (BLSV), und erkennt deren Satzungen an.

### § 3

## Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke\* der Abgabenordnung.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist dem Markt Reichengerg mit der Maßgabe zu übergeben, es wiederum unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Ortsteil Uengershausen zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4

## Mitgliedschaft

- (1) Die Zahl der Mitglieder des Vereins ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft. Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein die gleichen Rechte und Pflichten.
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Beitritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Wird der Beitritt nicht innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand schriftlich zurückgewiesen, gilt er als anerkannt. Ein vom Vorstand zurückgewiesener Bewerber kann innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig über den Antrag entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schrfftlich zu erklären und wird zum Monatsende wirksam. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandes oder Bereichsleiters.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht, den Verein materiell oder sein Ansehen schädigt, wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden oder wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung mehr als 12 Monate in Rückstand ist.

  Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb eines Monats die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet auf der nächsten Versammlung, nachdem dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben wurde, mit 2/3 Mehrheit endgültig.

§ 5

#### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der vereinsausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 6

## Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
  - 1. Vorsitzenden,
  - 2. Vorsitzenden und

dem Bereichsleiter Finanzen und Schriftführung.

- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren jeweils von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestellt. Erführt die Geschäfte
  bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes weiter.
  Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so
  ist von der Mitgliederversammlung für die Restzeit ein neues Vorstandsmitglied zu bestellen.
- (4) bar Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung

selbständig. Er darf im übrigen Geschäfte bis zum Betrag von 1.000,00 Euro im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art sowie die Aufnahme von Belastungen, ohne vorherige Zustimmung anderer Vereinsorgane ausführen. Im übrigen bedarf der
Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder,
wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung
der Mitgliederversammlung. Sind eilige Entscheidungen erforderlich,
um vom Verein einen wesentlichen Schaden abzuwenden, ist der Vorstand hierzu berechtigt. Hierüber ist in den nächsten Sitzung dem
Vereinsausschuss oder der Mitgliederversammlung zu berichten.

\$ 7

## Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus
  - a) den Vorstandsmitgliedern,
  - b) den Bereichsleitern der folgenden Bereiche:
    - 1. Sportbetrieb,
    - 2. Wirtschaftsbetrieb,
    - 3. Liegenschaften und Bauwesen.

Jeder Bereichsleiter führt seinen Bereich eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung. Die Bereichsleiter für den Sportbetrieb und den Wirtschaftsbetrieb sind berechtigt jeweils in ihrem Bereich ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes oder Vereinsausschusses Geschäfte bis zum Betrag von 1.000,00 Euro im Einzelfall (bei wiederkehrenden Zahlungen gilt die Jahressumme) und der Bereichsleiter Liegenschaften und Bauwesen bis zum Betrag von 500,00 Euro zu tätigen.

- (2) Die Aufgaben des Vereinausschusses liegen in der Leitung des Vereins, soweit nicht der Vorstand (§ 6) oder die Mitgliederversammlung (§ 8) zuständig sind.
- (3) Für die Bestellung der Bereichsleiter gilt § 6 Absatz 3 entsprechend.
- (4) Der vereinsausschuss wird vom Vorstand nach Bedarf -mindestens vierteljährlich einmal- einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies von 1/3 seiner Mitglieder beantragt wird. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 .

# Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr -möglichst im 1. Kalendervierteljahr- statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den vorstand mindestens eine woche vorher durch Anschlag am schwarzen Brett für Vereinsnachrichten unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Wählbar sind alle volljährigen vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer wahl vorliegt.

- (4) Der Mitgliederversammlung sind zur Beschlussfassung vorbehalten:
  - a) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - b) die Bestellung des Vorstandes und der Bereichsleiter,
  - c) die Entlastung des Vorstandes und der Bereichsleiter,
  - d) die Bestellung der zwei Kassenprüfer,
  - e) die Änderung der Vereinssatzung,
  - f) die Auflösung des Vereins,
  - g) Grundstücksgeschäfte aller Art,
  - h) die Aufnahme von Belastungen (Kredite, Darlehen usw.),
  - i) die Durchführung von Bauvorhaben,
  - j) alle sonstigen Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.
- (6) Es wird offen abgestimmt. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder diese beantragen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

### Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der festgesetzten Beiträge verpflichtet.
- (2) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge und deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10

### Verwaltung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind aufzuzeichnen und zu belegen. Ausgaben dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes geleistet werden.
- (3) Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben mit Zustimmung des Vereinsausschusses Dritter bedienen und diesen bestimmte Aufgaben zur Erledigung übertragen (z. B. Buchführung, Platzwart, Gerätewart, Führung des Vereinsheimes usw.).
- (4) Für die Durchführung einzelner Arbeiten können von der Mitgliederversammlung Nebenordnungen (z. B. Geschäftsordnung, Finanzordnung usw.) beschlossen werden.

§ 11

# Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12

## Beteiligungen

Zur Erreichung des Vereinszweckes kann der Verein mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einer anderen juristischen Person als Mitglied beitreten.

### \$ 13

### Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der vereinsausschuss mit einer Mehrheit von vier seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.

Sämtliche Mitglieder sind zu dieser Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu laden.

- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist innerhalb von vier wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der schriftlichen Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen. Zwischen beiden Versammlungen muss eine Zeitspanne von einem Monat liegen.
- (3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei vierteln der anwesenden stimmberechtigten mitglieder beschlossen werden.

Uengershausen, den 12. Oktober 2001

